

**Familiengärtnerverein
Rodersdorf (FGVR)**
(Gegründet 1968)

Statuten

2010

Alle Bezeichnungen für Personen umfassen beide Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, und Sitz	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Aufgaben	4
Art. 4	Aktivmitglieder	4
Art. 5	Passivmitglieder (Gönner)	5
Art. 6	Ehrenmitglieder	5
Art. 7	Handänderung	5
Art. 8	Verwarnung	5
Art. 9	Ausschluss	6
Art. 10	Finanzen	6
Art. 11	Regiearbeiten	6
Art. 12	Organisation und Verwaltung	7
Art. 13	Generalversammlung	7
Art. 14	Vorstand	7
Art. 15	Kontrollstelle	8
Art. 16	Schatzungskommission	8
Art. 17	Vereinslokal	8
Art. 18	Materialdepot	8
Art. 19	Statutenrevision und Auflösung	8
Art. 20	Bestandteil der Statuten	9

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Familiengärtnerverein Rodersdorf (FGVR) besteht gemäss Art. 60 ff ZGB ein gemeinnütziger Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Basel.

² Der FGVR ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des FGVR ist, das von der Pflanzlandstiftung Basel im Gebiet „Hagenmatt“ und „Hagenacker“ in Rodersdorf zur Verfügung gestellte Land in Dauerpacht zu übernehmen, als Familiengartenbetrieb zu organisieren und parzellenweise an seine Mitglieder zur Bepflanzung und Bebauung in Unterpacht abzugeben.

² Der FGVR verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

Art. 3 Aufgaben

¹ Der FGVR pflegt und unterhält die allgemeinen Arealteile und sorgt für die Instandhaltung der Infrastruktur.

² Der FGVR kann den Pächtern weitere Dienstleistungen anbieten, wie den kostengünstigen Einkauf von Produkten.

³ Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgt durch Zirkular, als Aushang im Areal oder im „Gartenfreund“.

Art. 4 Aktivmitglieder

¹ Jede natürliche Person kann sich unter Vorbehalt von ^{Abs. 4} mit dem offiziellen Anmeldeformular des FGVR und durch die Bezahlung der Anmeldegebühr als Aktivmitglied anmelden.

² Die Pacht einer Parzelle ist Voraussetzung für die Aufnahme als Aktivmitglied.

³ Eine Rückerstattung oder Verrechnung der Anmeldegebühr erfolgt nicht.

⁴ Gemäss Pachtvertrag mit der Pflanzlandstiftung Basel vom 27. März 1992 und dem Nachtrag vom 18.01.2002 sind Bewerber mit Wohnort im Kanton Basel-Stadt zu bevorzugen. Interessenten mit Wohnort in den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn können nur dann berücksichtigt werden, wenn keine Bewerber aus dem Kanton Basel-Stadt vorhanden sind, oder wenn diese einen ihnen angebotenen Garten abgelehnt haben. Direkte Erbfolger können begünstigt werden, auch wenn sie nicht im Kanton Basel-Stadt wohnen.

⁵ Für die Aufnahme als Aktivmitglied ist die Reihenfolge der Anmeldung (Warteliste) unter Berücksichtigung von ^{Abs. 4} massgebend. In begründeten Fällen ist der Vorstand zu Ausnahmen berechtigt.

⁶ Die Aktivmitgliedschaft wird erworben durch die Entrichtung der Anmeldegebühr, die Unterzeichnung des Pachtvertrages und den Aufnahmebeschluss durch den Vorstand des FGVR.

⁷ Mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages unterzieht sich das Aktivmitglied den Verpflichtungen dieser Statuten, der Gartenordnung und der Bauordnung. Unterpacht ist nicht gestattet. Muss ausnahmsweise wegen Verhinderung (Krankheit, Reise, Beruf, etc.) die Pflege der Parzelle einer Drittperson überlassen werden, so ist dies dem Vorstand vorher mitzuteilen.

⁸ Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Pachtvertrages oder durch Ausschluss.

Art. 5 Passivmitglieder (Gönner)

- ¹ Der FGVR nimmt Passivmitglieder auf. Ihnen stehen alle Angebote und Veranstaltungen des FGVR offen, ausgenommen das Pachtrecht.
- ² Sie haben weder ein Stimmrecht noch das aktive, oder das passive Wahlrecht.

Art. 6 Ehrenmitglieder

- ¹ Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Generalversammlung verdiente Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind in Bezug auf das Stimm- und Wahlrecht den Aktivmitgliedern gleichgestellt.
- ² Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 10 Abs. ¹ befreit.

Art. 7 Handänderung

- ¹ Die Kündigung des Pachtvertrages ist durch den Pächter schriftlich an den Präsidenten zu richten.
- ² Die Haftung des Pächters für den Zustand der Parzelle und für die Vereinsbeiträge erlischt erst mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages und der Bezahlung des Kaufpreises durch den Pächtnachfolger.
- ³ Auf Grund einer Kündigung wird durch die Schatzungskommission eine Schätzung des Gartenhauses (ohne bewegliches Inventar), der Gartenanlage und der Bepflanzung (Bäume und Sträucher) vorgenommen. Die Schätzungskosten gehen zu Lasten des abtretenden Pächters.
- ⁴ Die Schatzungskommission legt den verbindlichen Höchst-Verkaufspreis fest.
- ⁵ Der Käufer hat dem Verkäufer zusätzlich zu vergüten:
 - a) die Gebühren für den Wasseranschluss;
 - b) den Einkauf in die ARA, etc.
- ⁶ Vor der Handänderung sind Bauten, Anlagen und Bepflanzungen, welche nicht den Vorschriften der Bau- resp. der Gartenordnung entsprechen, vom Eigentümer zu entfernen.
- ⁷ Kann der Vorstand keinen Interessenten gemäss Art. 4 Abs. ⁴ vermitteln, so kann der Verkaufswillige selber einen Nachfolger vorschlagen.
- ⁸ Kann kein Käufer gefunden werden, so ist der Pächter auf Verlangen des Vorstandes und nach dessen Weisungen verpflichtet, die Parzelle innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen.
- ⁹ Liegt die Übernahme einer Garten-„Parzelle“ als Ganzes, oder nur teilweise im Interesse des FGVR, so kann er als Käufer auftreten.

Art. 8 Verwarnung

- ¹ Durch Beschluss des Vorstandes wird ein Mitglied verwarnt:
 - a) wenn es den Statuten, der Gartenordnung oder der Bauordnung zuwiderhandelt;
 - b) wenn es die Interessen anderer Mitglieder oder des FGVR in grober Weise schädigt;
 - c) wenn die Parzelle verwahrlost ist.
- ² Die Verwarnung ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 9 Ausschluss

- ¹ Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es der Verwarnung gemäss Art. 8 keine Folge leistet oder mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand bleibt;
 - b) bei strafbaren Handlungen innerhalb des Areal.
- ² Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ausgeschlossene haben innert einer Frist von 30 Tagen ein Rekursrecht an die Pflanzlandstiftung Basel. Diese entscheidet endgültig.
- ³ Mit dem Ausschluss ist die Auflösung des Pachtvertrages und der Mitgliedschaft verbunden.
- ⁴ Materielle Ansprüche jeglicher Art gegen den FGVR und seine Organe sind ausgeschlossen.

Art. 10 Finanzen

- ¹ Von der Generalversammlung werden folgende Beiträge resp. Abgaben festgelegt.
 - Mitgliederbeitrag;
 - Pachtzins;
 - Regiekostenbeitrag;
 - Sonderleistungen gemäss Vereinsbeschluss.
- ² Vom Vorstand werden folgende Beiträge resp. Abgaben festgelegt, respektive weiterverrechnet.
 - Kehrichtabfuhrgebühr;
 - Abgabe an die Gemeinde Rodersdorf;
 - Abgabe an den Kanton Solothurn;
 - Abonnement „Der Gartenfreund“;
 - Schatzungskosten bei Handänderungen;
 - Beiträge der Passivmitglieder;
 - Vermietung des Vereinslokals.
- ³ Weitere finanzielle Mittel werden erzielt durch:
 - Subventionen;
 - Geschenke;
 - Überschüsse aus Veranstaltungen, etc.
- ⁴ Die Mitgliederbeiträge sind für das laufende Jahr zu entrichten und sind spätestens am 30. Juni zur Bezahlung fällig.
- ⁵ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ⁶ Für die Verbindlichkeiten des FGVR haftet nur das Vereinsvermögen.
- ⁷ Ausgetretene Mitglieder verlieren jeglichen finanziellen Anspruch gegenüber dem FGVR.

Art. 11 Regiearbeiten

- ¹ Zum Zwecke der Pflege, des Unterhalts und der Erneuerung der allgemeinen Anlagen gemäss Art. 3 ^{Abs. 1} ist jedes Mitglied zur Leistung von Regiearbeiten verpflichtet.
- ² Sofern nicht genügend Freiwillige diese Arbeiten übernehmen, kann der Vorstand die Mitglieder im Turnus aufbieten.

³ Die Leistungen der Regiearbeiten werden entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 12 Organisation und Verwaltung

Die Organe des FGVR sind

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

Art. 13 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FGVR. Sie ist alljährlich bis Ende April einzuberufen.

² Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

³ Die Generalversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 21 Tage vorher einzuberufen. Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

⁴ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden ausser bei Statutenrevision oder Auflösung des Vereins (Art. 19), mit der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung und Wahlen finden offen mit Stimmkarte statt. Wird aus der Mitte der Versammlung geheime Abstimmung verlangt, muss zuerst über diesen Antrag abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁵ Die Generalversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidenten sowie den Kassenbericht und den Bericht der Kontrollstelle entgegen, und hat über die Déchargéerteilung zu befinden. Ferner setzt sie die Beiträge gem. Art. 10 ^{Abs. 1} fest und genehmigt das Budget.

⁶ Die Generalversammlung hat die Wahlen des Vorstandes, der Kontrollstelle sowie der Schatzungskommission vorzunehmen.

⁷ Die Generalversammlung beschliesst die Revision der Statuten, der Gartenordnung und der Bauordnung, sowie die Auflösung des FGVR, behandelt Anträge von Mitgliedern und alle Geschäfte, die der Vorstand oder die Kontrollstelle zur Entscheidung vorlegen.

Art. 14 Vorstand

¹ Zur Führung der laufenden Geschäfte wird von der Generalversammlung ein Vorstand gewählt. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

² Der Präsident und der Kassier werden durch die Generalversammlung bestimmt, die Chargen der übrigen Mitglieder werden intern festgelegt.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes muss der Präsident innert acht Tagen eine Sitzung einberufen.

⁵ Der Vorstand hat über seine Sitzungen ein Protokoll zu führen.

⁶ Dem Vorstand stehen alle in Art. 69 ZGB umschriebenen Rechte und Pflichten zu, soweit die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, und er vertritt den Verein nach aussen.

⁷ Der Präsident führt mit dem Kassier oder einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien. Im ordentlichen Rechnungswesen unterschreibt der Kassier oder der Präsident allein.

⁸ Der Vorstand beschliesst die Ausgaben im Rahmen des Budgets. Er ist befugt, den Betrag für Unterhalt und Anschaffungen soweit zu überschreiten, als dies für den ordentlichen Betrieb erforderlich ist.

⁹ Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Spesen und sind von der Entrichtung der Beiträge und Abgaben gem. Art. 10 ^{Abs. 1+2} befreit. (Basis: Pachtland 4 Aren).

Art. 15 Kontrollstelle

¹ Die Generalversammlung wählt die Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des FGVR und einem Ersatzmitglied. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

² Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung des Vorstandes und des Kassiers zu überprüfen. Sie ist befugt, Einsicht in sämtliche Akten zu nehmen.

³ Die Kontrollstelle hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Art. 16 Schatzungskommission

Die Schatzungskommission setzt sich aus drei Mitgliedern des FGVR zusammen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

Art. 17 Vereinslokal

¹ Der FGVR hat für die Bedürfnisse seiner Mitglieder ein Vereinslokal auf eigene Kosten erstellt.

² Der Vorstand kann dies gemäss Art. 10 ^{Abs. 2} vermieten. Die Einzelheiten werden in einem Mietvertrag geregelt.

³ Der Mieter führt den Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr.

Art. 18 Materialdepot

Der FGVR hat auf dem Areal für die Bedürfnisse seiner Mitglieder ein Materialdepot auf eigene Kosten erstellt.

Art. 19 Statutenrevision und Auflösung

¹ Anträge auf Änderungen der Statuten müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

² Für Änderungen der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen

³ Die Auflösung des Vereins kann von drei Vierteln der Mitglieder beschlossen werden. Wird die Generalversammlung nicht von drei Vierteln der Mitglieder besucht, so muss frühestens nach Ablauf von vierzehn Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden. An dieser entscheiden drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

⁴ Erfolgt ein Beschluss auf Auflösung, so muss von der Generalversammlung eine Kommission gewählt werden, welche die Liquidation besorgt.

Art. 20 Bestandteil der Statuten

Die Gartenordnung und die Bauordnung sind integrierender Bestandteil der Statuten.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19. März 2010 beschlossen.

Familiengärtnerverein Rodersdorf

sig. Hans Schärer
Präsident

sig. Eliana Geringer
Aktuarin

Von der Pflanzlandstiftung Basel genehmigt am 29 März 2010

sig. Guido Stebler
Präsident

sig Rudolf Frauenknecht
Vizepräsident

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 05. August 1993, mit Nachträgen vom 14. März 1997, 27. März 1998 und vom 26. März 2004